

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/30980]

23 DECEMBRE 2021. — Loi modifiant la loi du 6 mai 2009 portant des dispositions diverses relatives à l'asile et à l'immigration et la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, concernant l'organisation du Conseil du Contentieux des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 décembre 2021 modifiant la loi du 6 mai 2009 portant des dispositions diverses relatives à l'asile et à l'immigration et la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, concernant l'organisation du Conseil du Contentieux des étrangers (*Moniteur belge* du 10 février 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30980]

23 DECEMBER 2021. — Wet tot wijziging van de wet van 6 mei 2009, houdende diverse bepalingen betreffende asiel en immigratie en tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, aangaande de organisatie van de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 december 2021 tot wijziging van de wet van 6 mei 2009, houdende diverse bepalingen betreffende asiel en immigratie en tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, aangaande de organisatie van de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 februari 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/30980]

23. DEZEMBER 2021 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Organisation des Rates für Ausländerstreitsachen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Organisation des Rates für Ausländerstreitsachen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

23. DEZEMBER 2021 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Organisation des Rates für Ausländerstreitsachen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration

Art. 2 - In Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Asyl und Migration, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, werden die Wörter "zeitweilig von vierundzwanzig auf sechsundvierzig, das heißt um zweiundzwanzig Richter für Ausländerstreitsachen, erhöht, von denen elf der französischen und elf der niederländischen Sprachrolle angehören." durch die Wörter "zeitweilig von vierundzwanzig auf zweiundfünfzig, das heißt um achtundzwanzig Richter für Ausländerstreitsachen, erhöht, von denen vierzehn der französischen und vierzehn der niederländischen Sprachrolle angehören." ersetzt.

KAPITEL 3 — Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Organisation des Rates für Ausländerstreitsachen

Art. 3 - In Artikel 39/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, werden die Wörter "zweiunddreißig Mitgliedern" durch die Wörter "vierunddreißig Mitgliedern" und die Wörter "sechs Kammerpräsidenten" durch die Wörter "acht Kammerpräsidenten" ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 39/19 § 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Richter für Ausländerstreitsachen werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur aus Disziplinargründen, wie in Artikel 39/53 erwähnt, von Amts wegen entlassen oder abgesetzt werden."

Art. 5 - Artikel 39/25 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Bestimmungen für die in § 1 erwähnten beigeordneten Mandate sind für einen Zeitraum von drei Jahren gültig, der außer bei einer Bewertung, die zur Note „ungenügend“ führt, von Rechts wegen verlängert wird. Nach neun Jahren Amtsausübung werden die betreffenden Mandatsinhaber, außer bei einer Bewertung mit der Note „ungenügend“, von Rechts wegen endgültig für dieses Mandat bestimmt.“

2. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Wenn kein Amtsinhaber für das Mandat des Chefgreffiers bestimmt worden ist, wird der Betreffende bei Nichterneuerung zum Greffier ernannt, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus, ohne dass Artikel 39/20 anwendbar wäre.“

Art. 6 - In Titel *Ibis* Kapitel 3 desselben Gesetzes wird die Überschrift von Abschnitt 3 wie folgt ersetzt:

„Abschnitt 3 - Bewertung der Inhaber eines Amtes beim Rat“.

Art. 7 - Artikel 39/28 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 39/28 - § 1 - Mit Ausnahme der Inhaber des Mandats als Korpschef oder Präsident unterliegen die Ratsmitglieder, der Chefgreffier und die Greffiers einer periodischen Bewertung, die alle drei Jahre stattfindet.“

Diese Bewertung wird im Laufe der letzten vier Monate der Bewertungsperiode vorgenommen.

Die dreijährige Bewertungsperiode beginnt mit der Eidesleistung für das Amt, für das der Betreffende bewertet werden muss. Nimmt der Betreffende ein beigeordnetes Mandat wahr, wird die laufende Bewertungsperiode vorzeitig mit einem Bewertungsgespräch abgeschlossen. Die neue Bewertungsperiode beginnt mit der Ernennung in das beigeordnete Mandat.

§ 2 - Die Bewertungsakten werden beim Ersten Präsidenten, was die Ratsmitglieder und den Chefgreffier betrifft, und beim Chefgreffier, was die Greffiers betrifft, aufbewahrt. Die Bewertungen sind vertraulich und können jederzeit von den Betreffenden eingesehen werden. Sie werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Bei Ernennungen und Vorschlägen für Mandate beziehungsweise Erneuerungen von Mandaten wird die Bewertungsakte der letzten sechs Jahre der Betreffenden zu Händen der Behörde, die die Ernennungsbefugnis innehat, beigefügt.“

Art. 8 - In Titel *Ibis* Kapitel 3 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird die Überschrift von Unterabschnitt 2 wie folgt ersetzt:

„Unterabschnitt 2 - Bewertungskriterien“.

Art. 9 - Artikel 39/29 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 39/29 - Die Bewertung wird aufgrund von Kriterien in Bezug auf Persönlichkeit und auf organisatorische und berufliche Fähigkeiten des Amtsinhabers, einschließlich der Qualität der erbrachten Leistungen und der Aufrechterhaltung der Kenntnisse in den behandelten Angelegenheiten, vorgenommen, ohne dass Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des betreffenden Amtsinhabers beeinträchtigt werden.“

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten und des Präsidenten, die nach Anhörung der Generalversammlung abgegeben wird, die Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Ämter und Mandate.“

Art. 10 - In Titel *Ibis* Kapitel 3 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird die Überschrift von Unterabschnitt 3 wie folgt ersetzt:

„Unterabschnitt 3 - Ablauf der Bewertung“.

Art. 11 - Artikel 39/30 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 39/30 - § 1 - Der Bewertung geht ein Planungsgespräch voraus, das zu Beginn der Bewertungsperiode geführt wird. In diesem Planungsgespräch werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bewerter und der bewerteten Person, auf der Grundlage einer konkreten Beschreibung des Amtes und unter Berücksichtigung des organisatorischen Kontexts die Ziele für die kommende Bewertungsperiode festgelegt. Diese Ziele müssen spezifisch, messbar, annehmbar und realisierbar sein.“

Das Planungsgespräch ist Gegenstand eines schriftlichen Berichts. Dieser Bericht wird vom Bewerter und von der bewerteten Person unterzeichnet und vom Bewerter dem Ersten Präsidenten beziehungsweise dem Chefgreffier übermittelt; dieser fügt den Bericht der Bewertungsakte bei.

§ 2 - Während der Bewertungsperiode finden mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche statt. Diese Gespräche finden entweder statt, wenn es Gründe für eine Anpassung der im Planungsgespräch festgelegten Ziele gibt, auf Initiative des Bewerter oder auf Ersuchen der bewerteten Person.

Diese Gespräche führen zu einer Formulierung von Schlussfolgerungen in einem zusammenfassenden Bericht. Dieser Bericht wird vom Bewerter und von der bewerteten Person unterzeichnet. Wenn die Schlussfolgerungen des Mitarbeitergesprächs nicht die Zustimmung der bewerteten Person finden, kann sie dem Bericht ihre Anmerkungen hinzufügen. Der Bericht wird vom Bewerter dem Ersten Präsidenten beziehungsweise dem Chefgreffier übermittelt; dieser fügt den Bericht der Bewertungsakte bei.

§ 3 - Planungs-, Mitarbeiter- und Bewertungsgespräche finden zwischen folgenden Personen statt:

1. wenn es sich um ein Ratsmitglied handelt, zwischen dem betreffenden Mitglied und dem Präsidenten der Kammer, der es angehört,
2. wenn es sich um einen Kammerpräsidenten handelt, zwischen dem betreffenden Kammerpräsidenten, dem Ersten Präsidenten und dem Präsidenten,
3. wenn es sich um einen Greffier handelt, zwischen dem betreffenden Greffier und dem Chefgreffier,
4. wenn es sich um den Chefgreffier handelt, zwischen dem betreffenden Chefgreffier, dem Ersten Präsidenten und dem Präsidenten.

§ 4 - Im Hinblick auf das Mitarbeiter- oder Bewertungsgespräch eines Greffiers holt der Chefgreffier vorab die Stellungnahme des Präsidenten der Kammer ein, der der Greffier zugewiesen worden ist."

Art. 12 - In Titel *Ibis* Kapitel 3 desselben Gesetzes werden die Überschriften "Abschnitt 4 - Bewertung der Kanzleimitglieder", "Unterabschnitt 1 - Bewertung des Chefgreffiers" und "Unterabschnitt 2 - Bewertung der Greffiers" aufgehoben.

Art. 13 - Artikel 39/31 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 39/31 - § 1 - Vor der Bewertung findet ein Bewertungsgespräch statt. Außerdem wird die Bewertung aufgrund der Berichte der Planungs- und Mitarbeitergespräche vorgenommen.

§ 2 - Nach dem Bewertungsgespräch erstellt der Bewerter eine Bewertung. Die Bewertung führt zur Note "gut", "zu entwickeln" oder "ungenügend". Die Note "ungenügend" kann nur im Falle einer offensichtlich unzulänglichen Arbeitsweise erteilt werden. Ist der Bewerter der Ansicht, dass die bewertete Person die Note "gut" verdient, ist diese Bewertung sofort endgültig; eine Abschrift der Bewertung wird dem Betroffenen innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Bewertungsgespräch übermittelt. Ist der Bewerter der Ansicht, dass die bewertete Person die Note "zu entwickeln" oder "ungenügend" verdient, ist die Bewertung nur vorläufig.

§ 3 - Im Fall einer vorläufigen Bewertung übermittelt der Erste Präsident dem Betroffenen gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein eine Abschrift der vorläufigen Bewertung.

Der Betroffene kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Anmerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein beim Ersten Präsidenten einreichen; dieser fügt der Bewertungsakte das Original bei und übermittelt dem Bewerter eine Abschrift davon. Innerhalb fünfzehn Tagen ab Erhalt der Abschrift dieser Anmerkungen erstellt dieser Bewerter eine endgültige schriftliche Bewertung, in der er auf diese Anmerkungen eingeht. Innerhalb fünfzehn Tagen ab Erhalt der endgültigen Bewertung übermittelt der Erste Präsident dem Betroffenen gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein eine Abschrift davon."

Art. 14 - Artikel 39/32 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Der Betroffene, der in Anwendung von Artikel 39/31 eine Note "ungenügend" erhalten und Artikel 39/31 § 3 Absatz 2 angewandt hat, kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung der endgültigen Bewertung bei der Bewertungskommission Widerspruch gegen die endgültige Bewertung einlegen.

Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Personen zusammen, die derselben Sprachrolle wie der Betroffene angehören und keine Bewertung erstinstanzlich abgegeben haben. Die Bewertungskommission setzt sich gegebenenfalls wie folgt zusammen:

1. Wenn es sich um ein Ratsmitglied oder einen Greffier handelt, setzt sich die Bewertungskommission aus dem Ersten Präsidenten beziehungsweise dem Präsidenten und aus zwei Kammerpräsidenten zusammen. Wenn der Erste Präsident oder der Präsident in erster Instanz als Bewerter beteiligt gewesen ist, wird er durch einen anderen Kammerpräsidenten oder durch das Ratsmitglied mit dem höchsten Dienstalter ersetzt.

2. Wenn es sich um einen Kammerpräsidenten handelt, setzt sich die Bewertungskommission aus mindestens zwei Kammerpräsidenten und dem Ratsmitglied mit dem höchsten Dienstalter, das nicht der Kammer des betreffenden Kammerpräsidenten angehört, zusammen.

3. Wenn es sich um den Chefgreffier handelt, setzt sich die Bewertungskommission aus mindestens zwei Kammerpräsidenten und dem Ratsmitglied mit dem höchsten Dienstalter zusammen.

Ist eines der Mitglieder der Bewertungskommission verhindert oder stellt sich heraus, dass die vorerwähnte Zusammensetzung nicht möglich ist, wird das fehlende Mitglied der Kommission durch das Ratsmitglied mit dem nächsthöheren Dienstalter ersetzt.

Der Widerspruch wird gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein beim Ersten Präsidenten eingelegt. Bei rechtzeitig eingelegtem Widerspruch wird die Ausführung der endgültigen Bewertung ausgesetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Bewertungskommission hört den Betroffenen an, wenn dieser in seiner Widerspruchsschrift darum ersucht. Wenn der Betroffene darum ersucht, angehört zu werden, es ihm jedoch nicht möglich ist, vorstellig zu werden, lässt er sich von seinem Rechtsbeistand vertreten. Die Bewertungskommission verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Eingang der Widerspruchsschrift beim Ersten Präsidenten, um einen mit Gründen versehenen endgültigen Beschluss über die Bewertung zu fassen.

§ 2 - Wenn ein Kammerpräsident oder der Chefgreffier für eine der ersten drei periodischen Bewertungen die Note "ungenügend" erhält, nimmt er nach Ablauf seines Mandats das Amt wieder auf, für das er zuletzt ernannt war, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus. Andernfalls wird sein Mandat erneuert; der Erste Präsident übermittelt dem Minister eine Bestätigung der Erneuerung des Mandats. Mandatsinhaber, die endgültig ernannt sind, unterliegen der Anwendung von Absatz 2.

Wenn ein anderes Mitglied des Rates oder der Kanzlei für eine periodische Bewertung die Note "ungenügend" erhält, führt dies ab dem ersten Tag des Monats nach Notifizierung dieser endgültigen Bewertung zum Verlust während sechs Monaten der letzten, in Artikel 3 § 1*bis* des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat und der Magistrate und Mitglieder der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten dreijährlichen Erhöhung.

Erhält der Betroffene die Note "ungenügend", wird er unbeschadet der eventuellen Anwendung von Artikel 39/53 nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten erneut bewertet. Erhält er erneut die Note "ungenügend", findet Absatz 2 unbeschadet der eventuellen Anwendung von Artikel 39/53 für einen neuen Zeitraum von sechs Monaten Anwendung."

Art. 15 - Artikel 39/33 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird aufgehoben.

Art. 16 - Artikel 39/53 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 39/53 - Inhabern eines Amtes beim Rat, die ihren Amtspflichten nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Würde ihres Amtes verletzen, können die in Artikel 39/53-1 erwähnten Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden.

Diese Disziplinarmaßnahmen können ebenfalls denjenigen auferlegt werden, die die Aufgaben ihres Amtes vernachlässigen und so das reibungslose Funktionieren des Rates oder das Vertrauen in diese Einrichtung beeinträchtigen.“

Art. 17 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 39/53-1 - § 1 - Folgende leichte Disziplinarmaßnahmen können auferlegt werden:

1. Zurechtweisung,
2. Verweis.

Folgende schwere Disziplinarmaßnahmen können auferlegt werden:

1. Gehaltskürzung,
2. einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen,
3. Beendigung des in Artikel 39/5 erwähnten Mandats,
4. Entlassung von Amts wegen,
5. Absetzung oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 2 - Die Gehaltskürzung wird für mindestens fünfzehn Tage und höchstens ein Jahr angewandt und darf nicht mehr als zwanzig Prozent des Bruttogehalts betragen.

§ 3 - Die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen wird für einen Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr ausgesprochen.

Die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen führt während ihrer Dauer zu einer Gehaltskürzung, die nicht mehr als fünfzig Prozent des Bruttogehalts betragen darf.

Während der einstweiligen Amtsenthebung aus Disziplinargründen kann der Betreffende keinen Anspruch erheben auf eine Gehaltserhöhung oder den Gehaltszuschlag, wie in Artikel 3ter Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat und der Magistrate und Mitglieder der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnt. Er kann während dieses Zeitraums auch nicht für ein Mandat bestimmt werden.

§ 4 - Die Beendigung des in Artikel 39/5 erwähnten Mandats hat auch zur Folge, dass sich der Betreffende nicht mehr um das in diesem Artikel erwähnte Mandat bewerben kann, außer im Fall einer Straftilgung von Amts wegen oder einer Revision, wie in Artikel 39/53-8 erwähnt.

§ 5 - Die Entlassung von Amts wegen führt zum Verlust der Eigenschaft als Ratsmitglied oder als Mitglied der Kanzlei des Rates.

§ 6 - Neben dem Verlust der Eigenschaft als Ratsmitglied oder als Mitglied der Kanzlei des Rates führen Absetzung und Entfernung aus dem Dienst auch zum Verlust der Ruhestandspension und zum Verbot, ein Amt im Rat für Ausländerstreitsachen auszuüben.

§ 7 - Das Disziplinarkollegium oder der Staatsrat kann, gegebenenfalls unter den besonderen Bedingungen, die es beziehungsweise er festlegt, die Aussprache der Maßnahme aussetzen und die Vollstreckung der ausgesprochenen Maßnahme aufschieben.“

Art. 18 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 39/53-2 - Wenn dem Betreffenden mehrere disziplinarrechtliche Verfehlungen angelastet werden, wird gegen ihn nur ein einziges Verfahren eingeleitet, das nur eine einzige Disziplinarmaßnahme zur Folge haben kann.

Wenn ihm im Laufe des Disziplinarverfahrens eine weitere Verfehlung angelastet wird, wird ein neues Verfahren eingeleitet, ohne dass das bereits laufende Verfahren unterbrochen wird.

Im Fall eines Zusammenhangs wird diese neue Verfehlung jedoch während des laufenden Verfahrens behandelt und es wird auch während des laufenden Verfahrens darüber entschieden.“

Art. 19 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 39/53-3 - § 1 - Das Disziplinarverfahren gegen einen Kammerpräsidenten, ein Ratsmitglied, den Chefgreffier oder einen Greffier wird vom Ersten Präsidenten des Rates in enger Absprache mit dem Ratspräsidenten eingeleitet.

Der Erste Präsident informiert den Betreffenden per Einschreiben über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und den genauen Sachverhalt, der dazu geführt hat. Er gewährt dem Betreffenden Einsicht in die Akte und hört ihn innerhalb fünfzehn Tagen an. Das Anhörungsprotokoll wird der Akte unverzüglich beigefügt. Der Betreffende erhält Gelegenheit, sich innerhalb dreißig Tagen ab dem Tag nach der Anhörung seine schriftlichen Anmerkungen vorzubringen; diese werden der Akte beigefügt.

Das Disziplinarverfahren gegen den Ersten Präsidenten oder den Ratspräsidenten wird von der Generalversammlung eingeleitet. Die Generalversammlung wird zu diesem Zweck einberufen; ihr Vorsitz wird vom Ersten Präsidenten beziehungsweise vom Präsidenten geführt.

Der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident informiert den betreffenden Ersten Präsidenten beziehungsweise Präsidenten per Einschreiben über die Einberufung der Generalversammlung, die Einleitung des Disziplinarverfahrens und den genauen Sachverhalt, der dazu geführt hat. Die Generalversammlung gewährt dem Betreffenden Einsicht in die Akte und hört ihn innerhalb fünfzehn Tagen an. Das Anhörungsprotokoll wird der Akte unverzüglich beigefügt. Der Betreffende erhält Gelegenheit, sich innerhalb dreißig Tagen ab dem Tag nach der Anhörung seine schriftlichen Anmerkungen vorzubringen; diese werden der Akte beigefügt.

§ 2 - Ist der Erste Präsident oder die Generalversammlung der Ansicht, dass keine Disziplinarmaßnahme auferlegt werden muss, wird der Betreffende unverzüglich gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben davon in Kenntnis gesetzt.

Ist der Erste Präsident beziehungsweise die Generalversammlung der Ansicht, dass eine leichte Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt ist, so wird diese durch eine mit Gründen versehene Entscheidung auferlegt. Die Entscheidung wird dem Betreffenden, dem Chefgreffier, was Greffiers betrifft, dem Kammerpräsidenten, was ein Mitglied seiner Kammer betrifft, und dem zuständigen Minister unverzüglich gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mitgeteilt.

Gemäß Artikel 39/53-7 kann der Betreffende gegen die in Absatz 2 erwähnten Disziplinarentscheidungen beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

§ 3 - Ist der Erste Präsident beziehungsweise die Generalversammlung der Ansicht, dass eine schwere Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt ist, so wird ein Antrag auf Verhängung einer schweren Disziplinarmaßnahme bei dem in Artikel 39/53-4 erwähnten Disziplinarkollegium eingereicht. Im Antrag müssen Name, Eigenschaft und Anschrift des Betroffenen vermerkt werden; der Antrag enthält eine Begründung, warum eine schwere Disziplinarmaßnahme für notwendig erachtet wird. Der Antrag wird vom Ersten Präsidenten beziehungsweise vom Präsidenten der Generalversammlung unterzeichnet. Die Akte und der Antrag werden dem Disziplinarkollegium übermittelt. Außerdem wird eine Abschrift des Antrags dem Betroffenen gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben übermittelt.

Gegen die Entscheidung, das Disziplinarkollegium mit der Sache zu befassen, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Das Disziplinarkollegium wird innerhalb neunzig Tagen nach Versendung des Einschreibens, in dem der Betroffene über die Einleitung des Disziplinarverfahrens informiert wird, befasst.

Die Disziplinarklage ist unabhängig von der Strafverfolgung und der Zivilklage. Wenn dieselben Taten zu einer Strafverfolgung führen, kann die Frist von neunzig Tagen bis zur Notifizierung der gerichtlichen Endentscheidung unterbrochen werden.

Der zuständige Minister wird vom Ersten Präsidenten beziehungsweise vom Präsidenten der Generalversammlung unverzüglich über die Befassung des Disziplinarkollegiums informiert.

§ 4 - Sobald ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, kann die Untersuchung des vom betreffenden Amtsinhaber eingereichten Antrags auf Rücktritt bis zum Ende des Disziplinarverfahrens ausgesetzt werden."

Art. 20 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 39/53-4 - § 1 - Das Disziplinarkollegium ist ein Rechtsprechungsorgan, das für die in Artikel 39/53 erwähnten Disziplinarmaßnahmen und die in Artikel 39/53-9 erwähnten Ordnungsmaßnahmen gegen Inhaber eines Amtes beim Rat für Ausländerstreitsachen zuständig ist.

§ 2 - Das Disziplinarkollegium setzt sich aus drei Mitgliedern derselben Sprachrolle wie der betreffende Amtsinhaber zusammen.

Der Vorsitz des Disziplinarkollegiums wird von einem Mitglied des Staatsrats geführt, dem die beiden Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen mit dem höchsten Dienstalter beistehen. Wenn ein Mitglied abgelehnt wird oder verhindert ist, wird es durch das Mitglied mit dem nächsthöheren Dienstalter ersetzt.

Das Amt des Greffiers beim Disziplinarkollegium wird von einem Greffier des Staatsrates ausgeübt.

Für die Bestimmung des Präsidenten und des Greffiers bestimmt der Erste Präsident in Absprache mit dem Präsidenten und dem Chefgreffier bei der jährlichen Erstellung der Dienstordnung ein Mitglied und einen Greffier für jede Sprachrolle. Sie erstellen auch eine Liste für Stellvertretungen bei Verhinderung oder Ablehnung. Die Liste wird unter Berücksichtigung der Dienstverfordernisse, der Arbeitslast der Kammern, der Verfügbarkeit und eines eventuellen Spezialisierungsgrades in der betreffenden Angelegenheit erstellt. Die Liste wird der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme in der Kanzlei zur Verfügung gestellt.

§ 3 - Das Disziplinarkollegium wird per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Staatsrates mit einer Akte befasst, die dieser dem Mitglied, das er für den Vorsitz des Disziplinarkollegiums bestimmt, unverzüglich übermittelt. Diese Bestimmung erfolgt auf der Grundlage der in § 2 Absatz 4 erwähnten Liste. Wenn keines der vorab bestimmten Mitglieder zum Zeitpunkt der Bestimmung verfügbar ist, bestimmt er das erste verfügbare Mitglied mit dem höchsten Dienstalter.

Der Präsident des Disziplinarkollegiums stellt innerhalb zehn Tagen und nach der Sprachrolle der Akte den Spruchkörper zusammen.

§ 4 - Das Disziplinarkollegium behandelt die Sache in öffentlicher Sitzung.

Der Betroffene kann das Disziplinarkollegium bereits vor der ersten Sitzung darum ersuchen, die Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Das Kollegium gibt dem Ersuchen statt, es sei denn, es ist der Ansicht, das verstoße gegen das Gemeinwohl.

Das Disziplinarkollegium kann auch während des ganzen oder während eines Teils des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, und zwar im Interesse der Moralität oder der öffentlichen Ordnung, wenn die Belange der Minderjährigen oder der Schutz des Privatlebens der Person, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden ist, es verlangen, oder in dem Maße, wie das Disziplinarkollegium es für strikt notwendig hält, wenn unter bestimmten Umständen die Öffentlichkeit den Interessen der Rechtspflege schaden könnte.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarkollegiums, die Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln oder nicht, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 5 - In Ausführung von Artikel 28 Absatz 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat werden alle Entscheide des Disziplinarkollegiums, unter Vorbehalt der Anonymisierung, in der Sprache, in der sie verkündet worden sind, in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Informationsnetz des Staatsrates veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums kann in Abweichung von Absatz 1 und durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die in den Entscheid aufgenommen wird, entscheiden, dass bestimmte Teile der im Entscheid aufgenommenen Begründung in der Aufzeichnung in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Informationsnetz weggelassen werden, wenn die Aufzeichnung dieser Passagen das Recht der Parteien oder anderer am Rechtsstreit beteiligter Personen auf Schutz des Privatlebens in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt."

Art. 21 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 39/53-5 - § 1 - Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums übermittelt dem betreffenden Amtsinhaber den in Artikel 39/53-3 § 3 Absatz 1 erwähnten Antrag auf Verhängung einer schweren Disziplinarmaßnahme per Einschreiben. Er fügt dem Antrag die Vorladung zur Sitzung bei. Die Sitzung findet innerhalb sechzig Tagen nach der Befassung des Disziplinarkollegiums statt.

Im Vorladungsschreiben werden Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung, Zusammensetzung des Spruchkörpers sowie die Möglichkeit der Akteneinsicht und Anschrift, an die Verfahrensunterlagen an das Disziplinarkollegium gerichtet werden können, vermerkt. Der betreffende Amtsinhaber wird in diesem Schreiben auch darüber informiert, dass er innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt des Schreibens seine Anmerkungen zum Antrag auf Verhängung einer schweren Disziplinarmaßnahme per Einschreiben übermitteln kann.

Das Disziplinarcollegeium übermittelt dem Ersten Präsidenten des Rates beziehungsweise dem Ratspräsidenten, wenn die Disziplinaranzeige gegen den Ersten Präsidenten selbst eingeleitet worden ist, eine Abschrift dieser Anmerkungen.

Der betreffende Amtsinhaber erscheint persönlich. Er kann sich von seinem Beistand beistehen lassen.

§ 2 - Innerhalb acht Tagen nach Notifizierung des Beschlusses über die Zusammensetzung des Spruchkörpers kann die disziplinarrechtlich verfolgte Person bei begründeter Besorgnis der Befangenheit die Mitglieder der Kammer durch einen mit Gründen versehenen Antrag an den Staatsrat ablehnen. Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz über den Ablehnungsantrag.

§ 3 - Das Disziplinarcollegeium kann den Ersten Präsidenten des Rates beziehungsweise den Präsidenten, wenn die Disziplinar- oder Ordnungsmaßnahme gegen den Ersten Präsidenten selbst ergriffen worden ist, und Zeugen anhören.

§ 4 - Der Entscheid wird innerhalb dreißig Tagen nach der Sitzung verkündet und dem Betreffenden sowie dem Ersten Präsidenten beziehungsweise dem Präsidenten des Rates und dem zuständigen Minister notifiziert.

Bei Strafverfolgungen kann das Disziplinarcollegeium seine Entscheidung jedoch bis zur gerichtlichen Endentscheidung aufschieben.

Der Entscheid ist von Rechts wegen vollstreckbar.

Nach der Verkündung des Entscheids wird die Akte unverzüglich dem Ersten Präsidenten des Rates beziehungsweise dem Präsidenten zurückgeschickt, wenn die Ordnungsmaßnahme gegen den Ersten Präsidenten selbst ergriffen worden ist."

Art. 22 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 39/53-6 - § 1 - Der Amtsinhaber, der eine als Ordnungsmaßnahme verschleierte Disziplinarmaßnahme, die ihm gegenüber in Anwendung von Artikel 39/53-9 ergriffen worden ist, anfecht, kann innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung der Entscheidung beim Disziplinarcollegeium gegen diese Maßnahme eine Nichtigkeitsklage einreichen. Diese Klage wird per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Staatsrates eingereicht. Diese Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Neben der Identität, der Eigenschaft und der Anschrift des Antragstellers und einer Abschrift der angefochtenen Entscheidung enthält die unterzeichnete Antragsschrift eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe.

Der Präsident des Disziplinarcollegeiums informiert den Ersten Präsidenten beziehungsweise den Präsidenten, wenn die Ordnungsmaßnahme gegen den Ersten Präsidenten selbst ergriffen worden ist, unverzüglich über die Befassung des Collegeiums. Dieser Notifizierung fügt er eine Abschrift der Antragsschrift bei und fordert den Ersten Präsidenten beziehungsweise den Präsidenten, wenn die Ordnungsmaßnahme gegen den Ersten Präsidenten selbst ergriffen worden ist, auf, ihm innerhalb fünfzehn Tagen die Verwaltungsakte und gegebenenfalls einen Schriftsatz mit Anmerkungen zu übermitteln. Eine Abschrift des Schriftsatzes mit Anmerkungen wird dem Antragsteller übermittelt.

§ 2 - Der Erste Präsident des Rates beziehungsweise der Präsident, wenn die Ordnungsmaßnahme gegen den Ersten Präsidenten selbst ergriffen worden ist, und der Antragsteller werden innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der für die Einreichung des Schriftsatzes mit Anmerkungen vorgesehenen Frist vor das Disziplinarcollegeium geladen. In der Vorladung wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen.

§ 3 - Das Disziplinarcollegeium kann Zeugen anhören.

§ 4 - Der Entscheid wird innerhalb fünfzehn Tagen nach der Sitzung verkündet und dem Betreffenden sowie dem Ersten Präsidenten des Rates beziehungsweise dem Präsidenten und dem zuständigen Minister notifiziert.

Der Entscheid ist von Rechts wegen vollstreckbar.

Gegen den Entscheid kann eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde im Sinne von Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht werden.

Nach der Verkündung des Entscheids des Disziplinarcollegeiums beziehungsweise des Staatsrates wird die Akte unverzüglich dem Ersten Präsidenten des Rates beziehungsweise dem Präsidenten, wenn die Ordnungsmaßnahme gegen den Ersten Präsidenten selbst ergriffen worden ist, zurückgeschickt."

Art. 23 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 39/53-7 - § 1 - In Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 Nr. 8 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann gegen die in Artikel 39/53-3 § 2 Absatz 2 erwähnte Entscheidung des Ersten Präsidenten oder der Generalversammlung des Rates für Ausländerstreitsachen und gegen den in Artikel 39/53-5 § 4 erwähnten Entscheid des Disziplinarcollegeiums innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung der Entscheidung oder des Entscheids beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Durch die Beschwerde wird die Ausführung der Disziplinarmaßnahme ausgesetzt.

§ 2 - Der Chefgreffier informiert den zuständigen Minister über die eingereichte Beschwerde und übermittelt der Gegenpartei unverzüglich die Antragsschrift und die Anlagen; die Gegenpartei kann der Kanzlei innerhalb fünfzehn Tagen einen Replikenschriftsatz zusammen mit vier Abschriften übermitteln.

Der Chefgreffier fordert den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen oder den Präsidenten, wenn die Beschwerde vom Ersten Präsidenten eingereicht worden ist, auf, die Akte zu übermitteln.

Nach Erhalt der Akte erstellt das bestimmte Mitglied des Auditorats unverzüglich einen Bericht über die Sache.

Der Bericht und gegebenenfalls der Replikenschriftsatz werden den Parteien notifiziert. Jede Partei verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um einen letzten Schriftsatz zusammen mit vier Abschriften einzureichen.

Der Beschluss zur Anberaumung einer Sitzung, die kurzfristig stattfindet, wird den Parteien zusammen mit den letzten Schriftsätzen notifiziert.

§ 3 - Der Staatsrat befindet in vereinigten Kammern innerhalb sechzig Tagen nach Eintragung der Beschwerde in die Liste.

Das Mitglied des Staatsrates, das den Vorsitz des Disziplinarcollegeiums geführt hat, darf nicht in diesen vereinigten Kammern tagen.

Bei Strafverfolgungen kann die Verkündung bis zur gerichtlichen Endentscheidung ausgesetzt werden.

Der Entscheid wird dem Betreffenden und dem Ersten Präsidenten beziehungsweise dem Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen sowie dem zuständigen Minister notifiziert.

Nach der Verkündung des Entscheids wird die Akte dem Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen beziehungsweise dem Präsidenten, wenn die Ordnungsmaßnahme gegen den Ersten Präsidenten selbst ergriffen worden ist, unverzüglich zurückgeschickt."

Art. 24 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 39/53-8 - § 1 - Mit Ausnahme der in Artikel 39/53-1 § 1 Absatz 2 Nr. 4 und 5 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt die Tilgung der Disziplinarmaßnahmen von Amts wegen:

1. nach drei Jahren, was die leichten Maßnahmen betrifft,
2. nach sechs Jahren, was die schweren Maßnahmen betrifft.

Die Tilgung gilt für die Zukunft.

§ 2 - Personen, denen vom Ersten Präsidenten oder von der Generalversammlung des Rates für Ausländerstreitsachen, vom Disziplinarkollegium oder vom Staatsrat eine Disziplinarmaßnahme auferlegt worden ist, können einen in Artikel 31 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Antrag auf Revision aus folgenden Gründen einreichen:

1. Sie weisen nach, dass die Entscheidung oder der Entscheid auf der Grundlage falscher Schriftstücke gefasst beziehungsweise erlassen worden ist.
2. Sie weisen nach, dass die Person, die die Disziplinaranzeige eingeleitet und überprüft hat, Schriftstücke zurückgehalten hat.
3. Sie weisen nach, dass sie strafrechtlich für dieselben Taten, die für die Disziplinarmaßnahme ausschlaggebend waren, in letzter Instanz in der Sache selbst freigesprochen worden sind.

Der Entscheid wird dem Betreffenden sowie dem Ersten Präsidenten beziehungsweise dem Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen und dem zuständigen Minister notifiziert.

Nach der Verkündung des Entscheids wird die Akte dem Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen beziehungsweise dem Präsidenten, wenn die Disziplinarmaßnahme gegen den Ersten Präsidenten selbst ergriffen worden ist, unverzüglich zurückgeschickt.

Im Falle der Revision einer Entlassung von Amts wegen, Absetzung oder Entfernung aus dem Dienst nimmt der Betreffende sein Amt beim Rat für Ausländerstreitsachen wieder auf, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus."

Art. 25 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53-9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 39/53-9 - § 1 - Wird ein Amtsinhaber wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder disziplinarrechtlich verfolgt, kann der Erste Präsident im Interesse des Rates den Betreffenden auf der Grundlage einer Ordnungsmaßnahme für die Dauer der Strafverfolgung oder des Disziplinarverfahrens und bis zur Endentscheidung einstweilig seines Amtes entheben.

Bei Anwendung von Absatz 1 auf den Ersten Präsidenten des Rates oder den Präsidenten wird die Ordnungsmaßnahme von der Generalversammlung auferlegt. Die Generalversammlung wird zu diesem Zweck einberufen; ihr Vorsitz wird vom Ersten Präsidenten beziehungsweise vom Präsidenten des Rates geführt.

Die Ordnungsmaßnahme wird für höchstens drei Monate ausgesprochen und kann für Zeiträume von höchstens drei Monaten bis zur Endentscheidung verlängert werden. Die Maßnahme kann eine Kürzung von zwanzig Prozent des Bruttogehalts mit sich bringen.

Eine Ordnungsmaßnahme oder Verlängerung einer solchen Maßnahme kann nur dann ausgesprochen werden, nachdem der Betreffende angehört worden ist oder, wenn seine Anhörung nicht möglich ist, nachdem er seine Verteidigungsmittel schriftlich hat geltend machen können oder sich hat vertreten lassen können.

Die Entscheidung, eine Ordnungsmaßnahme zu ergreifen, wird dem Betreffenden gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben notifiziert. Die Notifizierung enthält Angaben über das Recht auf Einreichung einer Beschwerde, die einzuhaltende Frist und die einzuhaltenden Formen.

Die Entscheidung ist sofort vollstreckbar.

§ 2 - Wenn eine Disziplinarmaßnahme mit Gehaltskürzung einer Person auferlegt wird, gegen die eine Ordnungsmaßnahme mit Gehaltsminderung ergriffen worden ist, wird die Disziplinarmaßnahme frühestens am Tag, an dem die Ordnungsmaßnahme eingesetzt hat, wirksam.

Der während der Dauer der Ordnungsmaßnahme einbehaltene Betrag des Gehalts wird von dem Betrag des Gehaltsverlusts, der sich aus der Disziplinarmaßnahme mit Gehaltskürzung ergibt, abgezogen. Wenn der Betrag des einbehaltenen Gehalts höher ist als der Betrag des Gehaltsverlusts, der sich aus der Disziplinarmaßnahme mit Gehaltskürzung ergibt, wird die Differenz dem Betreffenden ausgezahlt.

Die einbehaltenen Summen werden dem Betreffenden ausgezahlt, wenn der Ordnungsmaßnahme keine Disziplinarmaßnahme oder strafrechtliche Verurteilung wegen derselben Taten folgt oder wenn die Strafverfolgung erlischt oder wenn es einen Einstellungsbeschluss oder eine Einstellung der Strafverfolgung gegeben hat."

Art. 26 - In Artikel 39/55 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Der König ernennt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten und des Präsidenten des Rates einen Verwalter. Diese Ernennung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen und kann nach einer mit Gründen versehenen positiven Bewertung durch den Ersten Präsidenten und den Präsidenten erneuert werden.

Nach fünfzehn Jahren Amtsausübung und nach einer positiven Bewertung wird der betreffende Mandatsinhaber vom König endgültig in dieses Mandat ernannt."

KAPITEL 4 — Übergangsbestimmungen

Art. 27 - In Abweichung von Artikel 39/28 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wie durch Artikel 7 eingefügt, beginnt mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für bereits ernannte Ratsmitglieder, Greffiers und endgültig ernannte beigeordnete Mandatsinhaber eine neue Bewertungsperiode.

Die alten Artikel 39/30 § 1 und 39/31 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bleiben auf Inhaber beigeordneter Mandate, die nicht endgültig ernannt sind, anwendbar. Bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes findet ein neues Planungsgespräch auf der Grundlage der durch das vorliegende Gesetz eingeführten Bewertungskriterien und der damit verbundenen Verhaltensindikatoren statt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration, beauftragt mit der Nationallotterie
S. MAHDI

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[2023/200701]

17 FEVRIER 2023. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 17 mars 2022, conclue au sein de la Commission paritaire de l'imprimerie, des arts graphiques et des journaux, relative au régime de chômage avec complément d'entreprise (RCC) à l'âge de 60 ans pour carrière longue dans les entreprises de presse quotidienne (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

Vu la demande de la Commission paritaire de l'imprimerie, des arts graphiques et des journaux;

Sur la proposition du Ministre du Travail,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 17 mars 2022, reprise en annexe, conclue au sein de la Commission paritaire de l'imprimerie, des arts graphiques et des journaux, relative au régime de chômage avec complément d'entreprise (RCC) à l'âge de 60 ans pour carrière longue dans les entreprises de presse quotidienne.

Art. 2. Le ministre qui a le Travail dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 17 février 2023.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre du Travail,
P.-Y. DERMAGNE

—————
Note

(1) Référence au *Moniteur belge* :
Loi du 5 décembre 1968, *Moniteur belge* du 15 janvier 1969.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[2023/200701]

17 FEBRUARI 2023. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 17 maart 2022, gesloten in het Paritair Comité voor het drukkerij-, grafische kunst- en dagbladbedrijf, betreffende het stelsel van werkloosheid met bedrijfstoeslag (SWT) op de leeftijd van 60 jaar voor lange loopbaan in de ondernemingen van de dagbladpers (1)

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;

Gelet op het verzoek van het Paritair Comité voor het drukkerij-, grafische kunst- en dagbladbedrijf;

Op de voordracht van de Minister van Werk,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 17 maart 2022, gesloten in het Paritair Comité voor het drukkerij-, grafische kunst- en dagbladbedrijf, betreffende het stelsel van werkloosheid met bedrijfstoeslag (SWT) op de leeftijd van 60 jaar voor lange loopbaan in de ondernemingen van de dagbladpers.

Art. 2. De minister bevoegd voor Werk is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 17 februari 2023.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Werk,
P.-Y. DERMAGNE

—————
Nota

(1) Verwijzing naar het *Belgisch Staatsblad* :
Wet van 5 december 1968, *Belgisch Staatsblad* van 15 januari 1969.